

Betriebssatzung des Eigenbetriebs Gemeindewerke Kernen im Remstal

in der Fassung vom 23.04.2015

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung, die Parkieranlagen, die Beteiligungen und die Energieerzeugungsanlagen der Gemeinde werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird zunächst in vier Sparten bzw. Betriebszweige gegliedert. Zweck der Sparte bzw. des Betriebszweigs „Wasserversorgung“ ist die Versorgung des Gemeindegebiets mit Wasser. Zweck der Sparte bzw. des Betriebszweigs „Parkieranlagen“ ist die Bereitstellung von Parkflächen für die Bevölkerung. Zweck des der Sparte bzw. des Betriebszweiges „Beteiligungen“ ist die Beteiligung der Gemeinde an Gesellschaften in Privatrechtsform im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben. Zweck des der Sparte bzw. des Betriebszweiges „Energieerzeugungsanlagen“ ist die Erzeugung und Einspeisung von Energie.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Gemeindewerke Kernen im Remstal“.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 2.536.000 EUR.

§ 4 Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der nach der Hauptsatzung der Gemeinde gebildete Verwaltungsausschuss, der nach der Hauptsatzung der Gemeinde gebildete Technische Ausschuss, der Bürgermeister und die Werkleitung.

§ 5 Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat entscheidet neben den in § 11 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten insbesondere über

1. die Bestellung der Mitglieder der Werkleitung,
2. den Erlass von Satzungen,
3. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder die Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
7. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
8. die Hingabe von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb,
9. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen 50.000 EUR übersteigt,
10. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 5.000 EUR im Einzelfall und die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde,
11. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 75.000 EUR im Einzelfall,
12. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn der Aufwand 125.000 EUR übersteigt,
13. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Vergabesumme 125.000 EUR übersteigt,
14. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall 2.500 EUR übersteigt,
15. die Stundung von Forderungen von mehr als 50.000 EUR und für einen Zeitraum von länger als 6 Monaten,
16. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
17. den Abschluss von Verträgen über den Bezug von Wasser sowie von sonstigen Verträgen, die für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
18. die Feststellung des Jahresabschlusses,
19. die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlustes,
20. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
21. die Entlastung der Werkleitung,
22. die Benennung des Bilanzprüfers für den Jahresabschluss,

23. die Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Gemeinde beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist,
24. die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter.

§ 6 Übertragung von Zuständigkeiten auf den Verwaltungsausschuss

Im Rahmen seiner Befugnisse nach der Hauptsatzung entscheidet der Verwaltungsausschuss neben den in § 11 genannten Personalangelegenheiten über

1. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen für Tarifabnehmer,
2. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen 50.000 EUR nicht übersteigt,
3. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 500 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR im Einzelfall,
4. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 75.000 EUR im Einzelfall,
5. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 500 EUR, aber nicht mehr als 2.500 EUR beträgt,
6. die Stundung von Forderungen
 - a) von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - b) von mehr als 6 Monaten und von mehr als 2.500 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR,
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR im Einzelfall,
8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR im Einzelfall,
9. den Abschluss von Konzessionsverträgen,
10. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für Sonderabnehmerverträge,
11. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
12. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Werkleitung.

§ 7 Übertragung von Zuständigkeiten auf den Technischen Ausschuss

Im Rahmen seiner Befugnisse nach der Hauptsatzung entscheidet der Technische Ausschuss über

1. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn der Aufwand über 30.000 EUR und nicht mehr als 125.000 EUR beträgt,
2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Vergabesumme über 30.000 EUR und nicht mehr als 125.000 EUR beträgt,
3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind,
4. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind.

§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat nach § 5 oder die Ausschüsse nach §§ 6 und 7 dieser Satzung zuständig sind, neben den in § 11 genannten Personalangelegenheiten über
 1. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 EUR im Einzelfall,
 2. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn der Aufwand 30.000 EUR nicht übersteigt,
 3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Vergabesumme 30.000 EUR nicht übersteigt,
 4. die Aufnahme von Fremdkrediten im Rahmen der Ermächtigung des jeweiligen Wirtschaftsplans,
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500 EUR im Einzelfall,
 6. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder, bei Vergleichen, das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 EUR beträgt,
 7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - a) bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - b) von mehr als 3 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 EUR,
 8. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien und der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel,
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 EUR im Einzelfall,

10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 EUR im Einzelfall,
 11. die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung durch Aufstellung einer Geschäftsordnung.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder der Ausschüsse aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats oder der Ausschüsse. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder der Ausschüsse unverzüglich mitzuteilen.
 - (3) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
 - (4) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

§ 9 Werkleitung

Die Werkleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern, dem kaufmännischen Werkleiter und dem technischen Werkleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Bürgermeister.

§ 10 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und laufende Netzerweiterungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung und der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen, unbeschadet des § 6 Ziffer 10.
- (2) Die Werkleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (3) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

- (4) Die Werkleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (5) Die Werkleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebs Ämter der Gemeindeverwaltung in Anspruch nehmen. Soweit die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung dies erfordert, muss sie diese Ämter in Anspruch nehmen. Der Eigenbetrieb leistet hierfür der Gemeinde eine angemessene Entschädigung.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten und Angestellten beschließt der Gemeinderat, sofern nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 und von Beschäftigten der Entgeltgruppe 10 und 11 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 2 bis 9 TVöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
- (5) Die Werkleitung ist vor der Ernennung, Anstellung Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Eigenbetriebs zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte, Angestellte und Arbeiter von der Gemeindeverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Gemeindeverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollten.

- (6) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 12 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Beide Werkleiter sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Die Werkleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (4) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 GemO werden von beiden Werkleitern oder ihren Stellvertretern im Amte unterzeichnet. Erklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung können auch von zwei vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten unterzeichnet werden; in besonderen Fällen kann die Werkleitung einen Werkleiter, sowie Beamte oder Angestellte allein zur Zeichnung ermächtigen.
- (5) Die Werkleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten mit dem Zusatz „im Auftrag“.

24.04.2015

Stefan Altenberger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt am 24.04.2015

§ 13 Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen

Die Werkleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen der Gemeinde zuständigen Beamten (§ 116 GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lagerberichts zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Gemeinde von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

Stefan Altenberger
Bürgermeister

§ 14 Geschäftsverteilung

Der Bürgermeister regelt durch eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung.

§ 15 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.